

BUNDESGERICHTSHOF

IV_ZR_12/70

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. der Firma Paul V [REDACTED] KG in B [REDACTED], Kurfürstendamm [REDACTED] a, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin, die Industrie-K [REDACTED] B [REDACTED] GmbH, diese vertreten durch ihren Geschäftsführer, den Beklagten zu 2),
2. des Kaufmanns Alexander von P [REDACTED] in B [REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Kurt P e [REDACTED] in Wi [REDACTED], Kl [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 29. Mai 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Johannsen, Dr. Pfretzschner, Dr. Reinhardt und Dr. Bukow

beschlossen:

Der Antrag der Beklagten auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Frist zur Einlegung der Revision gegen das am 6. November 1969 verkündete Urteil des 10. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Das Berufungsurteil ist am 5. Dezember 1969 dem zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten der Beklagten zugestellt worden. Dieser übersandte es mit einem Begleitschreiben vom 8. Dezember 1969, in dem auf den Ablauf der Revisionsfrist am 5. Januar 1970 hingewiesen wurde, dem Zweitbeklagten, und zwar wunschgemäß unter der Anschrift der Firma "I [REDACTED]" in M [REDACTED]. Der Zweitbeklagte befand sich seit dem 2. Dezember 1969 in Roquebrune bei Monte Carlo. Nach seiner eidesstattlichen Versicherung erkrankte er dort, so daß er die Firma "I [REDACTED]" nicht in der vorgesehenen Weise besuchen konnte und deren Angestellte die angesammelte Post erst nach dem Ablauf der Revisionsfrist der Sekretärin des Zweitbeklagten in H [REDACTED] zusandten, die sie am 14. Januar 1970 nach Roquebrune brachte. Die Beklagten haben am 28. Januar 1970 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und zugleich Revision gegen das Berufungsurteil eingelegt.

- 3 -

Der Antrag mußte zurückgewiesen werden.

Für die Entscheidung kann von der Darstellung der Beklagten ausgegangen werden. Das geltend gemachte Hindernis wäre dann am 14. Januar 1970 behoben gewesen und der Antrag innerhalb der Frist des § 234 ZPO gestellt worden. Er entspricht im übrigen den gesetzlichen Formvorschriften. Sachlich ist er jedoch nicht begründet.

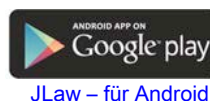
Einer Partei kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, wenn es auf einem unabwendbaren Zufall beruht, daß sie von einer an sie gerichteten Zustellung keine Kenntnis erlangt hat, BGH LM § 233 ZPO Nr. 73. Aus § 233 Abs. 2 ZPO ergibt sich nicht, daß Unkenntnis von der Zustellung eines Urteils überhaupt nur bei der Versäumung der für den Einspruch gegen ein Versäumnisurteil geltenden Frist einen Wiedereinsetzungsgrund darstellen kann, BGHZ 25, 11, 12. In den Fällen, in denen eine Rechtsmittelfrist versäumt ist, kommt es indessen darauf an, ob die Partei die nach § 233 ZPO zu verlangende Sorgfalt gewahrt hat. Das haben die Beklagten nicht glaubhaft gemacht.

Die Entscheidung über die Einlegung des Rechtsmittels lag nach der eidesstattlichen Versicherung allein bei dem Zweitbeklagten, weil weder die Erstbeklagte noch deren persönlich haftende Gesellschafterin, deren Geschäftsführer der Zweitbeklagte ist, eine Tätigkeit in der Form eines laufenden Geschäftsbetriebes ausüben. Als sich der Zweitbeklagte am 2. Dezember 1969 ins Ausland begab, mußte er damit rechnen, daß das am 6. November 1969 zum Nachteil

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der Beklagten ergangene Berufungsurteil demnächst zugestellt würde. Er hat denn auch seinen zweitinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten gebeten, alle Post für beide Beklagte an die M[REDACTED] Firmenanschrift zu senden. Das ist mit dem Berufungsurteil und dem anwaltlichen Begleitschreiben vom 8. Dezember 1969 unstreitig geschehen.

Die Beklagten sehen einen unabwendbaren, zur Versäumung der Revisionsfrist führenden Zufall darin, daß der Zweitbeklagte in Roquebrune erkrankte und deshalb die Post nicht wie geplant in München abholen konnte, und daß die Angestellten der Firma "I[REDACTED]" die Eingänge daraufhin nicht in wöchentlichen Abständen der Sekretärin in Hamburg übersandten, obwohl sie darum gebeten worden waren. Hierin kann ein glaubhaft gemachter Wiedereinsetzungsgrund nicht gefunden werden.

Schon das überreichte Attest ergibt lediglich, daß sich der Zweitbeklagte am 19. Dezember 1969 wegen einer von Fieber begleiteten Darmstörung in ärztliche Behandlung begeben hat. Weder hieraus noch aus dem Antrag ist ersichtlich, wann die Krankheit begonnen hat. Noch weniger ist glaubhaft gemacht, daß sie den Zweitbeklagten außer Stand gesetzt haben sollte, die nunmehr auf jeden Fall erforderlich gewordenen Vorkehrungen für eine verlässliche Übersendung oder Überbringung der Post an seinen Aufenthaltsort zu treffen. Zu einer solchen Maßnahme wäre der Zweitbeklagte bei Beobachtung der in § 233 ZPO verlangten Sorgfalt verpflichtet gewesen.

Die Beklagten haben nicht glaubhaft gemacht, daß der Zweitbeklagte dieser Sorgfaltspflicht genüge, als er es bei der Verabredung mit den Angestellten der Firma "I [REDACTED]" beließ, die angesammelte Post im Falle der Nichtabholung wöchentlich seiner Sekretärin in Hamburg zu übersenden. Es ist nicht ersichtlich, welche Gewähr der Zweitbeklagte dafür hatte, daß diese Vereinbarung eingehalten wurde. Nach seiner eidesstattlichen Versicherung ist er an der Firma "I [REDACTED]" nicht beteiligt, hat also dort kein Weisungsrecht. Es muß mithin davon ausgegangen werden, daß die Betreuung seiner Post nur gefälligkeitshalber, etwa auf Grund einer bestehenden Geschäftsverbindung, übernommen worden ist. Welche Personen sich hierzu bereitgefunden haben und warum sie der Zweitbeklagte als verläßlich ansehen durfte, haben die Beklagten nicht angegeben. Noch weniger haben sie glaubhaft gemacht, daß die betreffenden Angestellten mit der gebotenen Eindringlichkeit und Genauigkeit instruiert worden wären. Tatsächlich haben sie denn auch nach der eidesstattlichen Versicherung des Zweitbeklagten die für ihn eingegangene Post nicht mit der notwendigen Sorgfalt behandelt, sondern zunächst wochenlang liegen gelassen. Gegenüber diesem tatsächlichen Verhalten fehlt es an jeder Glaubhaftmachung dafür, daß der Zweitbeklagte auch bei Anwendung der nach § 233 ZPO gebotenen Sorgfalt mit einem solchen Versagen nicht zu rechnen brauchte und daß er deshalb ungeachtet seiner Erkrankung darauf vertrauen durfte, die Nachricht von der Zustellung des Berufungsurteils werde ihn schon auf Grund der vorher getroffenen Maßnahmen in jedem Falle rechtzeitig erreichen.

Den Beklagten mußte deshalb die Wiedereinsetzung
in den vorigen Stand gegen den Ablauf der Revisions-
frist versagt werden.

Dr. Hauß

Johannsen

Dr. Pfretzschner

Dr. Reinhardt

Dr. Bukow